

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Änderung § 14 Verantwortliches Gremium und Anhang zu Anlage 1

Vom 16. März 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, die Richtlinie gemäß § 136 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. S. 6361), zuletzt geändert am 21. September 2017 (BAnz AT 14.12.2017 B3), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:
 1. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „verantwortlichen Gremium nach Absatz 1“ die Wörter „und in Expertenkommissionen nach Absatz 2“ eingefügt.
 2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gegenüber dem verantwortlichen Gremium“ gestrichen.
- II. Der Anhang zu Anlage 1 zur Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Leistungsbereich Perinatalmedizin – Neonatologie“ wird in der Zeile mit der laufenden Nummer 11 in der Spalte 4 „Technische und anwendungsbezogene Gründe“ die Angabe „X“ eingefügt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken